

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 01./02.10.2003

	Seite
1. Einführung des Kommunikations-Datensatzes „DSKO“; hier: Aktualisierung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV	3
2. Zulassung von Meldungen ohne Versicherungsnummer bei Personengruppenschlüsseln 110/210 und Abgabegrund 40	7
3. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	9
4. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Zulassung der Beitragsgruppe 2 zur Krankenversicherung bei Personengruppenschlüssel 103 (Altersteilzeit)	11
5. Öffnung aller Datenannahmestellen für die Entgegennahme von Meldungen für Krankenkassen anderer Kassenarten	13

- unbesetzt-

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

1. Einführung des Kommunikations-Datensatzes „DSKO“;
hier: Aktualisierung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
-

- 316.02 -

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Diesbezüglich ist eine Kennzeichnung im Meldeverfahren erforderlich.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde die Einführung eines Kommunikations-Datensatzes (DSKO) festgelegt.

Eine eindeutig zuordenbare Produktnummer (PROD-ID) sowie eine eigenständige Modifikationsnummer (MOD-ID) sind von den systemgeprüften Software-Produkten vollautomatisch in den Kommunikations-Datensatz (DSKO) einzustellen. Der Datensatz DSKO ist bei jeder maschinellen Datenübermittlung des Arbeitgebers an die Datenannahmestelle der Krankenkasse mit zu liefern. Dieser Datensatz sagt aus, mit welchem Programm (PROD-ID) in welcher Version (MOD-ID) die Melde-Datensätze erzeugt wurden. Diese Informationen sind für das sich in der Realisierung befindende maschinelle Fehlermanagementverfahren unabdingbar.

Für die Verbesserung des Meldeverfahrens ist die Gewinnung und Auswertung dieser Daten unbedingt erforderlich. Der § 28b Abs. 2 SGB IV lässt nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine rechtliche Regelung des Verfahrens durch eine Aufnahme in die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zu. Eine Aktualisierung dieser gemeinsamen Grundsätze ist daher erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer diskutieren den der Beratungsunterlage beigefügten Änderungsvorschlag der vorgenannten gemeinsamen Grundsätze und legen die nachfolgenden Anpassungen (siehe Anlage) fest:

Vorspann

Das Datum der gemeinsamen Grundsätze sowie der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird der Text von Ziffer 3.2 redaktionell geändert und die neue Ziffer „3.2.1 DSKO - Datensatz Kommunikation“ aufgenommen sowie die bisherige Ziffer 3.2.1 in Ziffer 3.2.2 umbenannt.

Abschnitt 3.2

Die Überschrift von Abschnitt 3.2 wird von „Meldedatensatz und Datenbausteine“ in „Datensätze und Datenbausteine“ umbenannt.

Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2

Der bisherige Abschnitt 3.2.1 wird in Abschnitt 3.2.2 umbenannt, da ein neuer Abschnitt „3.2.1 DSKO - Datensatz Kommunikation“ in die gemeinsamen Grundsätze aufgenommen wird.

Abschnitt 5

Die Übergangsregelung wird um einen Absatz 2 ergänzt, wonach der neue Datensatz DSKO ab 01.01.2004 von der systemgeprüften Software erzeugt werden darf (nicht muss!) und von den Datenannahmestellen der Einzugsstellen angenommen wird. Vom 01.07.2004 an ist dieser Datensatz dann von den Arbeitgebern, die systemgeprüfte Software für die Erstellung der Meldungen einsetzen, bei jeder Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen mitzuliefern.

Anlage 6

Die Anlage 6 der gemeinsamen Grundsätze wird um die Datensatzbeschreibung des neuen Kommunikations-Datensatzes „DSKO“ ergänzt. Dieser wird als Abschnitt 6.2 nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) eingefügt, so dass sich die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Datensätze bzw. Datenbausteine jeweils um eine Ziffer erhöhen (die bisherigen Abschnitte 6.2 bis 6.10 werden somit die Abschnitte 6.3 bis 6.11).

Der AOK-Bundesverband wird die geänderten gemeinsamen Grundsätze dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) mit der Bitte, diese gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 SGB IV nach Anhörung der Arbeitgeberverbände möglichst kurzfristig zu genehmigen, zuleiten.

Anmerkung:

Die geänderten gemeinsamen Grundsätze wurden inzwischen vom BMGS mit Schreiben vom 04.11.2003 genehmigt.

Anlage [*siehe Anhang 1 einschl. Anlagen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

2. Zulassung von Meldungen ohne Versicherungsnummer bei Personengruppenschlüsseln 110/210 und Abgabegrund 40

316.522

Im Bereich der Filmindustrie (Komparsen), der Agrarwirtschaft (Erntehelfer), im Groß- und Einzelhandel (Inventurhelfer), bei Großveranstaltungen (Sicherheitspersonal) sowie bei diversen anderen personalintensiven Tätigkeiten (z. B. Verkehrszählungen) werden stichtags- oder zeitraumbezogen Personen kurzfristig beschäftigt.

Die Arbeitgeber äußern den verständlichen Wunsch, ihre Meldepflichten zur Sozialversicherung in einem vereinfachten Meldeverfahren zu erfüllen. Es wird dabei häufig nach der Möglichkeit einer Meldung in Listenform bzw. der Abgabe einer Meldung mit Abgabegrund 40 (gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung) gefragt.

Voraussetzung für die Meldung in Listenform ist gemäß § 30 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) unter anderem, dass die Versicherungsnummer bekannt ist. Eine Meldung mit Abgabegrund 40 wird in der Kernprüfung mit Fehlern DSME080 und DSME234 abgewiesen, wenn keine Versicherungsnummer angegeben wird.

Allerdings werden gerade als Inventurhelfer oder für Straßenzählungen überwiegend Schüler eingesetzt, für die noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde.

Derzeit ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber eine Meldung mit Abgabegrund 10 und den Geburtsangaben erstellt, die Vergabe der Versicherungsnummer abwartet und das Ende der Beschäftigung mit Abgabegrund 30 nachmeldet. Dieses Verfahren ist sehr verwaltungsin-
tensiv.

Die Besprechungsteilnehmer legen daher fest, dass Meldungen mit Personengruppenschlüssel 110 bzw. 210 und Abgabegrund 40 sowie Meldezeitraum ab 01.04.2003 von der Bundesknappschaft auch dann verarbeitet werden, wenn zwar keine Versicherungsnummer, jedoch die Daten für die Vergabe einer Versicherungsnummer (Datenbausteine DBGB, ggf. DBEU) angegeben sind, weil diese Meldungen kein Arbeitsentgelt enthalten. Die erforderlichen Anträge auf Vergabe von Versicherungsnummern werden von der Bundesknappschaft an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Die Anlagen 4 (vgl. Anlage) und 9 (vgl. Anlage zu Punkt 3 der Niederschrift) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden entsprechend aktualisiert. Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.12.2003.

Anlage

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine ¹								
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N

¹ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ²										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
80 Rückmeldung an die Bundesknappschaft bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	

² J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ³									
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	J	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR	J	N	J	K	J	K	N	N	J	N

³ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

3. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.52 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den im Änderungsprotokoll der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Einsatzterminen ausgeliefert.

Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 02.10.2003 (Version 2.14) und daher hier nicht beigefügt.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 02.10.2003) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.12.2003.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 9	DSME080 geändert: Erläuterung der Meldegründe durch „oder“ verbunden.	-	Textliche Klarstellung
Seite 9	DSME080 geändert: Grundsätzlich ist bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = 40) auch die Grundstellung (Leerzeichen) im Felde Versicherungsnummer zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 11	DSME099 neu, DSME101 geändert: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist als Bereichsnummer nur 41 zulässig. Die Bereichsnummer 41 ist nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seiten 10 - 12	Seitenumbruch		Layout
Seite 13	DSME130 geändert: Auf dem Meldeweg von der BfA zur Datenstelle ist als VSTR auch „PA“ zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 14	Seitenumbruch		Layout
Seite 15	DSME169 neu, DSME170 geändert: Aufnahme einer Prüfung für das Bundesamt für den Zivildienst.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 18	DSME228 berichtigt: Fehler im Text (Klammer zu) entfernt.	-	Textliche Korrektur
Seite 19	DSME234 geändert: Grundsätzlich ist bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = 40) auch die Grundstellung (Leerzeichen) im Felde Versicherungsnummer zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 20	DSME239 berichtigt: Das VFMM „WLTRV“ wurde entfernt, da es nicht existiert.	-	Textliche Korrektur
Seite 20	DSME241 berichtigt: Fehler im Text entfernt.	-	Textliche Korrektur
Seite 20	DSME243 berichtigt: Fehler im Text entfernt.	-	Textliche Korrektur
Seite 21	DSME247 neu: Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202) sind nur für bestimmte Meldegründe zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 21	DSME249 berichtigt: Fehler im Text entfernt.	-	Textliche Korrektur
Seite 22	DSME250 berichtigt: Klarstellung der Prüfung.	-	Textliche Klarstellung

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 22	DSME254 berichtigt: Struktur der Prüfung verbessert.	-	Textliche Klarstellung
Seiten 23 - 25	Seitenumbruch		Layout
Seite 26 - 27	DSME361, DSME381 und DSME386 berichtigt: Die Betriebsnummer der ZfA wurde entfernt.	-	Textliche Korrektur
Seite 27	DSME383 berichtigt: Die Grauunterlegung wurde berichtigt, da die Arbeitgeber die Grundstellung (Leerzeichen) in diesem Feld liefern müssen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 27	DSME387 erneut eingeführt: Aufgrund einer Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat die Information „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ mit Wirkung vom 01.01.2002 keine Bedeutung mehr. In der Sitzung am 29.07.2003 ist beschlossen worden, bis zur Verabschiedung einer Gesetzesänderung die Prüfung des Feldes auszusetzen. Da die Folgeverfahren der Rentenversicherung den Inhalt des Feldes weiterhin übernehmen, muss weiterhin gewährleistet sein, dass in dem Feld plausible Daten enthalten sind.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 27	DSME400 berichtigt: Die Grauunterlegung wurde berichtigt, da die Arbeitgeber die Grundstellung (Leerzeichen) in diesem Feld liefern müssen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 27	Auf der Stelle 186 (vorher Reservefeld für die Rentenversicherung) wurde für rentenversicherungsinterne Zwecke die Verschlüsselung der Lieferung eines separaten Datenbausteins aufgenommen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 28	DSME410 berichtigt: Die Grauunterlegung wurde berichtigt, da die Arbeitgeber die Grundstellung (Leerzeichen) in diesem Feld liefern müssen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 29 - Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils eine Seite. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 29	DBME012 berichtigt: Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202) können im Datenbaustein DBME nur bei Meldgründen 40 geprüft werden.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 29	DBME022 berichtigt: N und J sind auch bei Stornierungsmeldungen zulässig. Der Zeitraum der Übermittlung dieser Meldung wurde auf den 31.12.2006 begrenzt.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 30	DBME024 berichtigt: Meldungen mit den Personengruppen 203, 207, 208 oder 301 – 304 dürfen keine Kennzeichnung enthalten, dass Arbeitsentgelte innerhalb der Gleitzone gezahlt wurden.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 30	DBME034 berichtigt: Durch Auflösung der Sonderdatei für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vor dem 01.04.1999 sind verschiedene Prüfungen obsolet geworden. Die Grundstellung im Feld Zeitraumbeginn ist nicht mehr zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 31	DBME031 entfernt: Die Prüfung des Feldes im Hinblick auf die beamtenähnliche Gesamtversorgung wird im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung nicht mehr durchgeführt.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 32	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 33	DBME049 neu: Bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = 40) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Felde Versicherungsnummer nur für Zeiten ab dem 01.04.2003 zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 34	DBME033 berichtigt: Der Zeitraumbeginn ist an dieser Stelle nicht mehr zu prüfen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 35	DBME069 berichtigt: Stornierungsmeldungen dürfen auch für Zeiten vor dem 01.04.2003 ein Merkmal enthalten, dass Arbeitsentgelte in Zusammenhang mit der Gleitzone Regelung gezahlt wurden.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 37	DBME093 berichtigt: Die Grundstellung (Nullen) im Feld Entgelt ist bei den Personengruppen 110, 120, 202, 203 und 210 zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 39	DBME096 angepasst: Ergänzung der Bezugsgrößen und Beitragsbemessungsgrenzen für 2004.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 41	DBME107 berichtigt: Die Fundstelle des zu prüfenden Feldes wurde angepasst und textliche Klarstellung.	-	Textliche Klarstellung
Seite 41	DBME114 erweitert: Auch bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, ist nur die BYGR = 0000 zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 45	DBME163 und DBME165 berichtigt: Fehler im Text entfernt bzw. berichtigt.	-	Textliche Korrektur

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 64	DBVR014 erweitert: Meldegründe der ZfA aufgenommen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 77	Kennzeichnung, aus welchen Verfahren Datensätze der Bundesanstalt für Arbeit entstanden sind, einschließlich der Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> - auf zulässige Inhalte (Grundstellung (Leerzeichen), 1 oder 2) und, - dass nur bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung die Werte 1 oder 2 zulässig sind neu eingeführt. Durch die Einfügung der Kennzeichnung musste das bisherige Reservefeld (Stellen 173 – 190) aufgeteilt werden in zwei Reservefelder (Stellen 173 – 180 und 182 – 190) Das erste Reservefeld erhielt eine neue Länge; das zweite Reservefeld erhielt eine neue Prüfung DSAE430.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seite 78 - Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils eine weitere Seite. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 89	In der allgemeinen Erläuterung zum Fehlerkatalog wurde „Stellen 05 – 05“ in „Stelle 05-05“ korrigiert.	-	Textliche Korrektur
Seite 92	Fehlertext DSME080 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME099 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME080 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 93	Fehlertext DSME101 berichtigt	01.12.2003	Textliche Korrektur
Seite 94	Fehlertext DSME169 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 95	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 96	Fehlertext DSME234 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 97	Fehlertext DSME234 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 98	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 99	Fehlertext DSME387 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 103	Fehlertext DBME012 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 103	Fehlertext DBME021 berichtigt: Textliche Anpassung an Kernprüfprogramm	01.12.2003	Textliche Korrektur
Seite 103	Fehlertext DBME022 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 103	Fehlertext DBME034 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 104	Fehlertext DBME039 berichtigt: Textliche Korrektur	01.12.2003	Textliche Korrektur
Seite 104	Fehlertext DBME049 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 105	Fehlertext DBME069 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 106	Fehlertext DBME092 berichtigt: Textliche Korrektur	01.12.2003	Textliche Korrektur

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 107	Fehlertext DBME114 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 107	Fehlertext DBME119 berichtigt: Textliche Korrektur	01.12.2003	Textliche Korrektur
Seite 109	Fehlertexte DBME180 und DBME190 entfernt: Prüfungen wurden nicht realisiert	-	Layout
Seite 127	Fehlertexte DSAE360 und DSAE362 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 128	Fehlertexte DSAE390 und DSAE420 berichtigt	01.12.2003	s. o.
Seite 128	Fehlertext DSAE430 neu	01.12.2003	s. o.
Seite 130	Fehlertext DBAZ036 neu: Nur Dokumentation	-	Text aufgenommen
Seite 131	Seitenumbruch	-	Layout

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

4. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Zulassung der Beitragsgruppe 2 zur Krankenversicherung bei Personengruppenschlüssel 103 (Altersteilzeit)
-

- 316.522 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen berichten von Fällen aus der Praxis, in denen eine Firma Heimarbeiter in Altersteilzeit beschäftigt. Da für diesen Personenkreis kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, ist der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung zu zahlen.

Die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sieht die Kombination Personengruppenschlüssel 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) mit der Beitragsgruppe 2 (erhöhter Beitrag) zur Krankenversicherung nicht vor.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen einer Erweiterung der Anlage 16 zu und beschließen für Personengruppenschlüssel 103 die Aufnahme des Beitragsgruppenschlüssels 2 in der Krankenversicherung (siehe Anlage). Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.12.2003 terminiert.

Anlage

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102	Auszubildende	0, 1, 3, 4, 9	1, 2	0, 1	0, 1, 2
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
104	Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105	Praktikanten	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106	Werkstudenten	0, 6	1, 2, 3, 4	0	0
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113	Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
118	Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	2	0	0

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003

5. Öffnung aller Datenannahmestellen für die Entgegennahme von Meldungen für Krankenkassen anderer Kassenarten
-

- 316.65 -

Derzeit ist das Meldeverfahren zur Sozialversicherung so ausgerichtet, dass zumindest Meldungen für die Ersatzkassen von den Arbeitgebern nur gegenüber dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) als Datenannahmestelle abgegeben werden können und diese Datenannahmestelle auch keine Meldungen für Mitglieder anderer Krankenkassenarten entgegen nimmt.

Um den Arbeitgebern in diesem Bereich Erleichterungen zu verschaffen, ist das Meldeverfahren ab 01.01.2004 so zu verändern, dass grundsätzlich alle Datenannahmestellen die Meldungen zur Sozialversicherung für alle Krankenkassenarten annehmen und an die zuständigen Annahmestellen weiterleiten. Damit wird erreicht, dass die Arbeitgeber ihre maschinell erzeugten Meldungen nur noch gegenüber einer Datenannahmestelle abzugeben brauchen.

Die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren, dass die in ihrem Bereich angesiedelten Datenannahmestellen ab 01.01.2004 die Meldungen zur Sozialversicherung für alle Krankenkassenarten annehmen und an die zuständigen Datenannahmestellen weiterleiten. Ausgenommen hiervon sind Meldungen für die Sonderverfahren der See-Krankenkasse und des knappschaftlichen Meldeverfahrens. Für diese Meldungen bleiben nach wie vor ausnahmslos die See-Krankenkasse bzw. die Bundesknappschaft die zuständigen Datenannahmestellen. Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann zunächst weiterhin nur für landwirtschaftliche Krankenkassen DEÜV-Meldungen annehmen.

Mit der Öffnung der Datenannahmestellen wird ein Wunsch der Arbeitgeber realisiert. Die Meldungen können jedoch auch nach wie vor direkt an die Datenannahmestellen der zuständigen Krankenkassen übertragen werden, was den Vorteil verkürzter Meldelaufzeiten

mit sich bringt, so dass eine Anpassung der von Arbeitgebern oder Steuerberatern eingesetzten Systemsoftware nicht erforderlich ist.